

Stand: 06.03.2017 / FIZ Karlsruhe

**Dienstleistungsvertrag
über die Nutzung des Datenzentrums RADAR**

zwischen

FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH,
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen,

gesetzlich vertreten durch
Sabine Brünger-Weilandt, Geschäftsführerin

(im Folgenden: Betreiber)

und

.....

(im Folgenden: Kunde)

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Definitionen.....	2
§ 2 Vertragsgegenstand	3
§ 3 Leistungen des Betreibers	4
§ 4 Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden	6
§ 5 Rechte und Lizenzen.....	7
§ 6 Vergütung.....	7
§ 7 Datenschutz, Vertraulichkeit.....	8
§ 8 Haftung des Betreibers und Verantwortlichkeit des Kunden	9
§ 9 Zugang zu Datenpaketen und Metadaten, Sperrung.....	9
§ 10 Vertragslaufzeit, Kündigung	9
§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung.....	10
§ 12 Rechteübertragung, Einschaltung Dritter	11
§ 13 Schlichtung	11
§ 14 Abschließende Regelungen	12

Präambel

RADAR (Research Data Repository) ist ein über das Internet nutzbarer Dienst für die Archivierung und Publikation von Forschungsdaten aus abgeschlossenen wissenschaftlichen Studien und Projekten. Das Ziel von RADAR ist ausgerichtet auf die höhere Verfügbarkeit, nachhaltige Bewahrung und (eigenständige) Publikationsfähigkeit von Forschungsdaten. Als Forschungsdaten werden in diesem Kontext digitale Daten verstanden, die je nach Fachkontext Gegenstand eines Forschungsprozesses sind, während eines solchen Prozesses entstehen oder sein Ergebnis sind.

§ 1 Definitionen

Die folgenden Begriffe werden in diesem Vertrag verwendet und hier definiert:

Administrator¹: Der Administrator ist eine vom Kunden benannte Person, die in RADAR Arbeitsbereiche einrichtet, an Benutzer die Rolle *Kurator* oder *Subkurator* für einen Arbeitsbereich vergibt, Quotas verwaltet und Statistiken ein sieht.

¹ Sofern in diesem Vertrag die männliche Wortform gewählt wird, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit und schließt sowohl Frauen als auch Männer ein.

Betreiber: FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH (im Folgenden FIZ Karlsruhe) ist Betreiber von RADAR.

Datengeber: Datengeber sind vom Kunden autorisierte Dritte (üblicherweise Mitarbeiter der durch den Kunden vertretenen Einrichtung), die ihre Forschungsdaten mittels RADAR archivieren bzw. publizieren und zu diesem Zweck Daten an RADAR übertragen. RADAR unterscheidet zwischen Datengebern mit vollen Rechten („Kuratoren“) und Datengebern mit eingeschränkten Rechten („Subkuratoren“). Wird im Folgenden von Datengebern gesprochen, sind immer Kuratoren und Subkuratoren gemeint.

Datennutzer: Als Datennutzer werden Personen bezeichnet, die Forschungsdaten in RADAR suchen und Datenpakete herunterladen.

Datenpaket: Als Datenpaket wird eine Zusammenstellung von Forschungsdaten und zugehörigen Metadaten bezeichnet. Ein Datenpaket besteht üblicherweise aus mehreren Dateien.

Fixity Check: Der Fixity-Check bezeichnet die Überprüfung einer Datei auf eventuelle Bitfehler anhand eines Vergleichs mit einer zuvor berechneten Prüfsumme.

Forschungsdaten: Unter Forschungsdaten werden hier digitale Daten verstanden, die je nach Fachkontext Gegenstand eines Forschungsprozesses sind, im Laufe eines solchen Prozesses entstehen oder sein Ergebnis sind.

Kunde: Dieser schließt mit dem Betreiber einen Dienstleistungsvertrag zur Nutzung des RADAR-Dienstes ab und übernimmt die durch die Nutzung entstehenden Kosten. Der Kunde ist üblicherweise eine juristische Person. RADAR richtet sich an Hochschulen und öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Kunden.

Kurator: Der Kurator ist ein Datengeber mit vollen Rechten, der Forschungsdaten nach RADAR übertragen, mit Metadaten anreichern sowie diese archivieren bzw. publizieren kann. Kuratoren können weitere Personen als Subkuratoren bestimmen.

Metadaten: Unter Metadaten wird sowohl die Beschreibung der Inhalte von Forschungsdaten wie auch ihrer technischen Eigenschaften verstanden.

RADAR: Research Data Repository (RADAR) ist ein disziplinübergreifender Dienst für die Archivierung und Publikation von Forschungsdaten abgeschlossener wissenschaftlicher Studien und Projekte.

Subkurator: Der Subkurator ist ein Datengeber mit eingeschränkten Rechten, der nur Daten nach RADAR übertragen und mit Metadaten anreichern kann.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Nutzung des disziplinübergreifenden Datenzentrums RADAR durch den Kunden zur Archivierung und/oder Publikation von Forschungsdaten. Der Dienst richtet sich primär an Hochschulen und öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die ihren Forschenden die Möglichkeit zur Datenarchivierung und -publikation anbieten wollen. In RADAR gespeicherte Daten können von Dritten durchsucht und heruntergeladen werden, sofern die Datengeber dem zugestimmt haben.

- (2) Dazu stellt der Betreiber einen über das Internet nutzbaren Dienst bereit, über den Datengeber Forschungsdaten zusammenstellen, mit Metadaten beschreiben und in Form von Datenpaketen dauerhaft speichern können.
- (3) Kuratoren können zwischen zwei Formen der dauerhaften Speicherung von Datenpaketen wählen:
 - a. Die **Archivierung** sichert die unverfälschte Aufbewahrung von Forschungsdaten über eine vom Datengeber gewählte Haltefrist und erfüllt damit eine zentrale Anforderung an die gute wissenschaftliche Praxis im Umgang mit Forschungsdaten, wie sie z.B. die DFG empfiehlt. Üblicherweise werden weder Daten noch Metadaten öffentlich zugänglich gemacht; hiervon abweichend kann jedoch der Kurator eigenständig Dritten durch entsprechende Rechtevergabe den Zugriff auf Daten und Metadaten über das Online-System ermöglichen.
 - b. Für die **Publikation** eines Datenpakets sind dessen valide Beschreibung in Form deskriptiver Metadaten sowie die Vergabe einer Lizenz durch den Kurator erforderlich. Grundsätzlich sind Metadaten und Forschungsdaten öffentlich recherchierbar und zugreifbar. Für die Forschungsdaten kann der Kurator optional einen Embargozeitraum bestimmen, innerhalb dessen nur die Metadaten öffentlich zugänglich sind. Nach Ablauf der Embargofrist werden auch die Forschungsdaten automatisch für den Zugriff durch Datennutzer geöffnet. RADAR vergibt für jedes publizierte Datenpaket einen DOI-Namen und registriert ihn bei DataCite. Über diesen DOI-Namen ist das publizierte Datenpaket persistent identifizierbar, zitierfähig und kann mit einer herkömmlichen wissenschaftlichen Publikation verknüpft werden.

§ 3 Leistungen des Betreibers

- (1) Der Betreiber stellt dem Kunden über die vereinbarte Aufbewahrungsfrist Speicherplatz für die dauerhafte und unverfälschte Aufbewahrung von Datenpaketen gegen Entgelt zur Verfügung.
 - a. Die Länge der Aufbewahrungsfrist für archivierte Datenpakete wird durch den Kurator bestimmt. Sie liegt üblicherweise bei 10 Jahren (abweichende Fristen kann der Kurator setzen). Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages mit RADAR (vor Ablauf der vom Datengeber gewählten Aufbewahrungsfrist) verkürzt sich die Speicherdauer für die archivierten Daten entsprechend; die Daten werden dann, gegebenenfalls nach erfolgter Übergabe an den Kunden gemäß § 11, bei RADAR gelöscht.
 - b. Für publizierte Daten sichert der Betreiber unabhängig von der Vertragslaufzeit eine Aufbewahrung von mindestens 25 Jahren zu.
- (2) Neben dem dauerhaften Speicherplatz für archivierte bzw. publizierte Datenpakete stellt der Betreiber für die Zusammenstellung eines Datenpakets und dessen Beschreibung mit Metadaten temporären Speicherplatz zur Verfügung. Die Aufbewahrungsfrist im temporären Speicher ist pro Datenpaket auf maximal 6 Monate begrenzt. Danach müssen Datenpakete entweder archiviert, publiziert oder gelöscht werden. Einen Monat vor Ende der Aufbewahrungsfrist versendet RADAR eine E-Mail mit einem Hinweis auf das baldige Ende der Aufbewahrungsfrist an den Datengeber und wiederholt dies einmal pro Woche bis zum

Fristende. Wurde das Datenpaket bis zum Fristende durch den Datengeber weder gelöscht noch archiviert bzw. publiziert, ist der Betreiber befugt, das Datenpaket sowie die zugehörigen Metadaten zu löschen.

- (3) Nach erfolgter Archivierung oder Publikation verändert RADAR die in den dauerhaften Speicher überführten Datenpakete nicht mehr, sondern sichert ausschließlich deren physischen Erhalt („bitstream preservation“). Entsprechend garantiert RADAR weder die dauerhafte Nutzbarkeit noch die Interpretierbarkeit der in einem Datenpaket enthaltenen Daten, da diese von der Verfügbarkeit der vom Datengeber gewählten Datenformate und entsprechender Programme zu deren Interpretation abhängen.
- (4) Daten im temporären Speicher liegen auf Magnetplatten, die durch Redundanzmaßnahmen gegen Datenverlust durch Ausfälle einzelner Platten abgesichert sind. Zusätzlich werden die gespeicherten Daten täglich einmal inkrementell als Sicherheitskopie (Backup) auf Band geschrieben. Die Sicherheitskopie erfolgt auf Dateiebene und wird in zwei Generationen aufbewahrt.
- (5) Die Speicherung archivierter und publizierter Daten erfolgt auf Magnetbändern. RADAR speichert alle Datenpakete, die in den dauerhaften Speicher überführt werden, in drei Kopien an jeweils unterschiedlichen, räumlich getrennten Standorten. Die Speicherung erfolgt in zwei organisatorisch getrennten, universitären Rechenzentren in Deutschland mittels unterschiedlicher Hard- und Software und mit voneinander unabhängigen Betriebsabläufen.
- (6) Der Betreiber behält sich vor, die verwendeten Technologien jederzeit ohne Ankündigung zu ändern, um sie auf dem Stand der Technik zu halten. In diesem Fall stellt er die fehlerfreie Übertragung der gespeicherten Daten auf die neue Technologie sicher.
- (7) Datenpakete werden vor ihrer Überführung in einen dauerhaften Speicher mit einer Prüfsumme („checksum“) versehen, die nach jedem Kopiervorgang kontrolliert wird. Damit können Fehler während der Datenübertragung entdeckt und beseitigt werden. Beim Zugriff auf ein Datenpaket wird erneut die Prüfsumme berechnet und mit dem gespeicherten Wert verglichen, um eventuelle Datenkonsistenzfehler zu identifizieren. Sollte hierbei ausnahmsweise ein Fehler erkannt werden, greift RADAR auf die zweite Kopie des Datenpakets am anderen Standort (vgl. vorstehend Absatz 5) zu. Die verwendeten Speichermedien werden spätestens bei Ablauf der Herstellergarantie ausgetauscht. Dabei erfolgt eine Migration der betroffenen Datenpakete auf neue Speichermedien, verbunden mit einer Überprüfung auf eventuelle Bitfehler („Fixity Checks“).
- (8) Archivierte bzw. publizierte Datenpakete können nicht mehr verändert werden. Der Rückzug derartiger Datenpakete ist nur in begründeten Ausnahmefällen durch den vom Kunden gemäß § 1 als Administrator bestimmten Benutzer möglich. Zu den begründeten Ausnahmefällen gehören z.B. Rechtsverstöße oder fehlerhafte Daten. Beim Rückzug wird der Zugriff auf die eigentlichen Daten gesperrt, nicht aber der Zugriff auf die Metadaten. Diese enthalten einen Hinweis, dass die Daten zurückgezogen wurden.
- (9) Der Betreiber führt alle in diesem Paragraphen aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen mit Sorgfalt und auf dem aktuellen Stand der Technik durch. Aufgrund der langen Aufbewahrungsfristen und der großen Datenmengen ist es zwar unwahrscheinlich, aber nicht

vollständig auszuschließen, dass es trotz der gebotenen Sorgfalt zu Datenverlusten kommen kann. Die Auswahl der genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt beim Betreiber in einer Abwägung der Kosten und des zu erwartenden Nutzens. So werden für RADAR keine regelmäßigen (etwa jährlichen) Fixity Checks durchgeführt und es wird keine Kopie der Daten außerhalb der Bandroboter („Offline-Kopie“) vorgehalten. Dafür kann die Dienstleistung kostengünstig angeboten werden.

- (10) RADAR ist an sieben Tagen in der Woche für einen 24-Stunden-Betrieb ausgelegt. Trotzdem kann es zu geplanten und ungeplanten Ausfällen des Dienstes kommen. Geplante Ausfälle (Wartungsarbeiten, Einspielen neuer Software-Versionen, Austausch von Hardware) erfolgen mit vorheriger Ankündigung auf der RADAR-Plattform und/oder per E-Mail an die registrierten Nutzer. Bei ungeplanten Ausfällen erfolgt eine Reaktion auf eine Störungsmeldung an üblichen Arbeitstagen zwischen 8:00 – 17:30 Uhr innerhalb von zwei Stunden. Außerhalb dieser Zeit erfolgt eine Reaktion mit Beginn des nächsten Arbeitstags ab 8:00 Uhr.
- (11) RADAR speichert die Daten auf Magnetband. Damit ist ein synchroner (sofortiger) Zugriff auf die Daten technisch nicht möglich. Der Zugriff erfolgt mit einer Verzögerung von einigen Minuten bis zu einigen Stunden. Dieser asynchrone Zugriff auf die Daten ist ein Dienstmerkmal und kein Mangel.
- (12) Der Betreiber trifft für RADAR organisatorische und technische Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik, um Daten im temporären Speicher, publizierte Datenpakete unter Embargo sowie archivierte Datenpakete vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.
- (13) RADAR ermöglicht jedermann, sich über die RADAR-Plattform online zu registrieren (Anlegen einer Nutzerkennung). Mit der Registrierung gehen keinerlei erweiterte Rechte einher. Eine Zuweisung erweiterter Rechte in Form von Rollen (z.B. als Datengeber) erfolgt erst anschließend durch einen vom Kunden benannten Administrator.
- (14) Der Betreiber entwickelt RADAR kontinuierlich weiter und behält sich vor, den Dienst sowohl technisch als auch organisatorisch anzupassen oder durch einen anderen Dienst zu ersetzen, sofern dadurch die zugesagte Leistung in ihren wesentlichen Merkmalen nicht berührt wird.

§ 4 Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

- (1) Die Nutzung von RADAR setzt voraus, dass der Kunde dem Betreiber mindestens einen bei RADAR zuvor registrierten Benutzer benennt, der die Rolle des Administrators übernimmt. Administratoren richten Arbeitsbereiche auf der RADAR-Plattform ein, berechtigen andere Benutzer für einzelne Arbeitsbereiche als Datengeber und können Obergrenzen für die Speichernutzung pro Arbeitsbereich und insgesamt für den gesamten Vertrag festlegen.
- (2) Für jeden eingerichteten Arbeitsbereich muss der Administrator mindestens einen bei RADAR zuvor registrierten Benutzer als verantwortlichen Kurator bestimmen, indem er ihm die entsprechende Rolle für den Arbeitsbereich auf RADAR zuweist. Kuratoren können Datenpakete archivieren bzw. publizieren und damit vergütungsrelevante Aktionen ausführen.
- (3) Der Administrator kann weitere bei RADAR zuvor registrierte Benutzer als Subkuratoren bestimmen, indem er ihnen die entsprechende Rolle für einen Arbeitsbereich auf RADAR

zuweist. Subkuratoren können Forschungsdaten in ihren Arbeitsbereich übertragen, dort organisieren und mit Metadaten versehen. Sie können jedoch keine vergütungsrelevanten Aktionen ausführen. Neben dem Administrator kann auch ein von ihm bestimmter Kurator einen bei RADAR zuvor registrierten Benutzer als Subkurator bestimmen.

- (4) Der Administrator ist verpflichtet, bei der Registrierung (Anlegen einer Nutzerkennung in RADAR) eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben und an diese Adresse eingehende E-Mails des Betreibers regelmäßig zu lesen.
- (5) Der Kunde ist für die Auswahl geeigneter Administratoren selbst verantwortlich.

§ 5 Rechte und Lizenzen

Der Datengeber räumt dem Betreiber die für den Betrieb des Datenzentrums notwendigen Rechte ein und vergibt Lizenzen für die Nachnutzung der Datenpakete. Entsprechend sind Rechte und Lizenzen in den „Lizenzbedingungen und Nutzungshinweise für Datengeber von RADAR“ geregelt (siehe Anlage 1 zu diesem Vertrag).

§ 6 Vergütung

- (1) Der Kunde zahlt dem Betreiber für die vertragsgegenständliche Leistung eine jährliche Vergütung, die sich aus einer Grundgebühr sowie einem nutzungsabhängigen Entgelt zusammensetzt.
- (2) Das nutzungsabhängige Entgelt setzt sich aus drei Komponenten zusammen:
 - a. Größe des bereitgestellten temporären Speichers (in Gigabyte),
 - b. Menge der insgesamt, d. h. seit Vertragsbeginn, archivierten Daten abzüglich der Datenmengen, die aufgrund abgelaufener Aufbewahrungsfristen gelöscht wurden (in Gigabyte),
 - c. Menge der im aktuellen Vertragsjahr publizierten Daten (in Gigabyte).
- (3) Für die Ermittlung der genutzten Kapazitäten des Archiv- und des Publikationsspeichers gilt die tatsächliche Nutzung in angefangenen Gigabyte. Diese kann aus technischen Gründen von der ursprünglichen Menge der vom Datengeber übertragenen Daten abweichen.
- (4) Für die Berechnung des bereitgestellten temporären Speichers wird jeweils der höchste vom Administrator festgelegte Wert für die Obergrenze pro Monat herangezogen und aus den zwölf Monatswerten der Jahresdurchschnitt gebildet.
- (5) Ein Gigabyte wird als 1.000 Megabyte, ein Megabyte als 1.000.000 Byte berechnet.
- (6) Der Administrator kann jeweils eine Obergrenze für die Nutzung des Temporär-, Archiv- und Publikationsspeicher festlegen. Datengeber können Forschungsdaten nur übertragen, archivieren oder publizieren, solange die entsprechende Obergrenze vor Beginn der Aktion nicht erreicht ist. Die Obergrenzen können durch den Administrator jederzeit erhöht oder verringert

werden, sofern die neue Obergrenze nicht das Volumen der bereits im jeweiligen Speicherbereich befindlichen Daten unterschreitet.

- (7) Die Vergütung für die Nutzung von RADAR wird dem Kunden am Ende des Vertragsjahres auf Basis der Grundgebühr, der bereitgestellten Speichermenge für Temporärspeicher sowie der tatsächlich genutzten Speichermenge für Archiv- und Publikationsspeicher in Rechnung gestellt.
- (8) Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Preise gemäß Preisliste des Betreibers zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste ist online verfügbar (<https://www.radar-service.eu/de/preise>).
- (9) Preisänderungen werden online angezeigt und werden Vertragsbestandteil, wenn in Kenntnis dieser Änderungen RADAR weiter genutzt wird.
- (10) Rechnungen des Betreibers sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Fälligkeit zahlt.
- (11) Bei Zahlungsverzug kann der Betreiber Verzugszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe von 9% über dem Basiszinssatz erheben.
- (12) Der Betreiber stellt Datengebern und Datennutzern für die Nutzung des Dienstes keine Kosten in Rechnung.

§ 7 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Die Nutzung von RADAR als Administrator setzt eine Registrierung (Anlegen einer Nutzerkennung) auf der RADAR-Plattform voraus. Dabei fallen personenbezogene Daten des Administrators an, die vom Betreiber gemäß Absatz 2 verarbeitet werden.
- (2) Der Betreiber verwendet die erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Benutzeridentifizierung in RADAR sowie zur Kontaktaufnahme im Rahmen der Dienstleistung. Die vom Administrator, Datengeber oder Datennutzer gewählte Nutzerkennung und gegebenenfalls der Klarname sind für andere Benutzer von RADAR im Rahmen der Dienstleistung sichtbar. Im Übrigen findet eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte nicht statt.
- (3) Die Angabe eines Klarnamens bei der Registrierung ist nicht verpflichtend. Damit ist eine pseudonyme Nutzung von RADAR möglich. Der Klarname kann jederzeit gelöscht werden.
- (4) Der Betreiber verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Leistungserbringung bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Betriebsgeheimnisse und sonstigen vertraulichen Informationen des Kunden nur für Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden und insbesondere Dritten gegenüber nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen.
- (5) Der Betreiber behandelt archivierte Forschungsdaten vertraulich und macht weder ihren Inhalt noch die zugehörigen Metadaten Dritten zugänglich, sofern der Kurator dies nicht ausdrücklich durch Vergabe entsprechender Rechte und Lizenzen wünscht.

- (6) Publierte Forschungsdaten und die zugehörigen Metadaten gelten weder als Betriebsgeheimnisse noch als vertraulich.

§ 8 Haftung des Betreibers und Verantwortlichkeit des Kunden

- (1) Für die Haftung des Betreibers gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Werden Schäden vom Betreiber leicht fahrlässig verursacht, ist der Anspruch der geschädigten Vertragspartei auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit die geschädigte Vertragspartei dadurch nicht unangemessen benachteiligt wird.
- (2) Der vertragstypische vorhersehbare Schaden bestimmt sich bei Datenverlust insbesondere durch die Kosten, die durch eine gegebenenfalls erforderliche Rekonstruktion verlorener Daten entstehen. Zu berücksichtigen ist ferner, inwieweit durch den Datenverlust Betriebsabläufe gestört oder erschwert werden.
- (3) Die Begrenzungen nach Absatz 1 gelten nicht bei Schäden durch Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder im Falle der Haftung nach Produkthaftungsgesetz.
- (4) Der Kunde stellt den Betreiber von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von Rechtsverletzungen durch den Kunden oder einen von ihm autorisierten Datengeber gegen den Betreiber geltend machen; dies gilt insbesondere, wenn Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Rechte an den vertragsgegenständlichen Forschungsdaten erheben.

§ 9 Zugang zu Datenpaketen und Metadaten, Sperrung

- (1) Der Kurator setzt die Zugriffsrechte für archivierte und Embargos für publizierte Datenpakete fest.
- (2) Wird der Betreiber auf Rechtsverstöße im Zusammenhang mit einem Datenpaket aufmerksam gemacht, kann er ohne Rücksprache mit dem Kunden oder dem Datengeber den Zugriff auf dieses Datenpaket vorläufig bis zur Klärung des Sachverhalts sperren. In diesem Fall wird er den Datengeber oder ersatzweise den Kunden über den Sachverhalt innerhalb von fünf Arbeitstagen informieren. Der Betreiber behält sich vor, Datengebern den Zugriff auf RADAR zu sperren, wenn diese RADAR vertragswidrig nutzen.

§ 10 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Er hat eine Mindestlaufzeit von drei Jahren. Diese endet am letzten Tag des Monats, der in seiner Bezeichnung dem Monat des Vertragsschlusses entspricht.
- (2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um je ein weiteres Jahr, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird.

- (3) Der Vertrag ist von Seiten des Kunden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres, frühestens zum Ablauf der vorgenannten Mindestlaufzeit, kündbar.
- (4) Der Kunde hat ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass der Betreiber seine Leistungspflichten in schwerwiegender Weise verletzt. Dies ist insbesondere der Fall bei
 - a. kumulierten Ausfallzeiten des Dienstes von mehr als zehn Tagen pro Jahr;
 - b. eingetretenem Datenverlust bzw. nachweisbarer und durch den Betreiber nicht korrigierbarer Datenverfälschung.
- (5) Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn der Dienst RADAR eingestellt wird.
- (6) Der Betreiber kann den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Kunde bzw. ein von ihm unmittelbar oder mittelbar autorisierter Datengeber
 - a. wiederholt nicht anonymisierte personenbezogene Daten archiviert oder publiziert;
 - b. mehr als sechs Monate in Zahlungsverzug ist;
 - c. über die Nutzung des RADAR-Dienstes gesetzwidrige Daten verbreitet.

§ 11 Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Im Fall einer Vertragskündigung überträgt der Betreiber auf Wunsch sämtliche Daten des Kunden über das Internet auf ein vom Kunden bereitzustellendes Serversystem bzw. ein vom Kunden gewähltes System eines Drittanbieters, das über übliche Internet-Transferprotokolle (z.B. FTP) erreichbar ist. Beide Seiten können sich einvernehmlich auf ein anderes geeignetes Übertragungsverfahren einigen.
- (2) Der Betreiber überträgt die Daten in einem von ihm festgelegten Format, das sowohl die Forschungsdaten wie auch die zugehörigen Metadaten enthält. Das gewählte Format muss dokumentiert und mit frei verfügbarer Open-Source-Software zu lesen sein.
- (3) Mit dem Ende des Vertrages endet die Verpflichtung des Betreibers, die **archivierten** Daten verfügbar zu halten, auch wenn die vom Datengeber gewählte Aufbewahrungsfrist noch nicht erreicht sein sollte.
- (4) Für **publizierte** Datenpakete sichert der Betreiber auch nach Ende des Vertrags zu, die Daten mindestens bis zum Erreichen der garantierten Aufbewahrungsfrist von 25 Jahren verfügbar zu halten.
- (5) Sofern der Betreiber nach § 10 Abs. 5 den Vertrag kündigt, wird die Verkürzung des Abrechnungszeitraums bei der Abrechnung des vom Kunden genutzten Speichervolumens entsprechend berücksichtigt.

§ 12 Rechteübertragung, Einschaltung Dritter

- (1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten einer Partei aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Diese wird ihr Einverständnis nicht unbillig verweigern. Die Regelung der Absätze 2 und 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Betreiber ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung einzuschalten.
- (3) Sollte der Betreiber für RADAR eine eigenen Rechtspersönlichkeit unter Beteiligung weiterer namhafter Infrastruktureinrichtungen ins Leben rufen, ist er abweichend von Absatz 1 berechtigt, die laufenden Verträge auf die neue Rechtspersönlichkeit zu übertragen, sofern diese vergleichbare Vertragsbedingungen anbietet.

§ 13 Schlichtung

- (1) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI e.V.), derzeit

Prof. Dr. Axel Metzger
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
DEUTSCHLAND

Tel.: 0049-30-2093-3382
Fax: 0049-30-2093-3599
eMail: schlichtung@dgri.de
Homepage: <http://www.dgri.de>

oder die jeweilige auf der Webseite der DGRI e.V. unter <http://dgri.de> angegebene Adresse der Schlichtungsstelle anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig, zu bereinigen.

- (2) Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.
- (3) Die Parteien stellen klar, dass das vorherige Einleiten eines Schlichtungsverfahrens keine Prozessvoraussetzung ist, gleich ob es sich um ein Verfahren in der Hauptsache oder des einstweiligen Rechtsschutzes handelt.

§ 14 Abschließende Regelungen

- (1) Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen enthält alle Regelungen der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Sind in den Anlagen spezifische Feststellungen getroffen, so gehen diese den allgemeinen Vertragsregelungen vor. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Frühere Vereinbarungen und Festlegungen der Parteien zum Vertragsgegenstand verlieren mit der Wirksamkeit dieses Vertrags ihre Gültigkeit.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind und werden nicht Vertragsinhalt.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags sowie des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Anlagen

1. Lizenzbedingungen und Nutzungshinweise für Datengeber von RADAR
2. Nutzungshinweise für Datennutzer von RADAR
3. Schlichtungsordnung der DGRI e.V.

Eggenstein-Leopoldshafen, _____

FIZ Karlsruhe – Leibniz-Institut für Informationsinfrastruktur GmbH

ppa. Philipp von Ritter zu Groenesteyn
Bereichsleiter Verwaltung

i.V. Matthias Razum
Teilbereichsleiter e-Research

Name des Vertragspartners

Unterschrift Vertragspartner

Unterschrift Vertragspartner